

BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
für die Kläranlage

Präambel

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz führt die Abwasserbeseitigung im Sinne des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Einrichtungen zur Abwasserbehandlung (Kläranlage).

§ 1 Begriffsbestimmung

Benutzende der Kläranlage im Sinne dieser Benutzungsordnung sind diejenigen, die ohne Inanspruchnahme einer Kanalisation Abwasser, Fäkalschlamm oder sonstige Stoffe bei der Kläranlage zur Beseitigung selbst anliefern oder durch andere anliefern lassen und diejenigen, die die Anlieferung ausführen.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der städtischen Kläranlage sind zugelassen;

1. Abwasserbeseitigungspflichtige aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altötting und der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
2. von den Beseitigungspflichtigen beauftragte Dritte,

§ 3 Anlieferung

Es können folgende Stoffe angeliefert werden:

1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich,
2. Fäkalschlamm mit verschiedenen Feststoffgehalten,

Schlamm anderer Herkunft, wie zum Beispiel aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich, ist von der Annahme ausgeschlossen.

Die Annahme von Fäkalschlamm ist begrenzt und liegt im Ermessen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.

Die Anlieferung kann zu den üblichen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen.

Die Benutzenden stehen dafür ein, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen.

Schadenersatzansprüche können aus einer Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von den angelieferten Stoffen eine Analyse zu fertigen und anhand der Ergebnisse über die endgültige Übernahme der Stoffe zur Beseitigung zu entscheiden.

Mit endgültiger Übernahme gehen die angelieferten Stoffe in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Beseitigung der angelieferten Stoffe sind 25 Euro/m³ zu zahlen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Anlieferungen kann die Gebühr monatlich berechnet werden.

§ 5 Haftung

Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch die Benutzenden zurück zu führen sind, haften diese.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Burgrüben a.d.Alz, 10.06.2015



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister